

► ZGA

Beschwer des Auskunftsverpflichteten

| Der BGH bestätigt seine Rechtsprechung, dass die Beschwerde des Auskunftsverpflichteten sich nach seinem Interesse richtet, die Auskunft nicht erteilen zu müssen (BGH FamRZ 18, 1529). Die Kosten der Zuziehung eines Steuerberaters als sachkundige Hilfsperson können bei der Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstands nur beachtet werden, wenn und soweit sie zwangsläufig entstehen, weil er sonst nicht in der Lage ist, sachgerecht Auskunft zu erteilen (BGH 22.5.19, XII ZB 325/18, Abruf-Nr. 209606). |

MERKE | Wenn Kosten eines Steuerberaters für eine Beschwerde von mehr als 600 EUR angeführt werden sollen, müssen hierzu konkrete Angaben gemacht werden. Es muss deutlich werden, welche konkrete Tätigkeit es notwendig macht, den Steuerberater hinzuzuziehen. Es ist darzulegen, dass dessen Hinzuziehung an sich notwendig und wie hoch der konkrete Umfang einer von diesem etwa zu entfaltenden Tätigkeit ist. Wenn diese Angaben fehlen, wird i. d. R. eine Beschwerde gegen die Auskunftspflicht mangels Erreichen des Beschwerdewertes von 600 EUR zurückgewiesen. Denn für den Zeitaufwand des Auskunftsverpflichteten ist i. d. R. entsprechend § 20 JVEG über die Entschädigung von Zeugen auf den dort festgelegten Stundensatz von 3,50 EUR abzustellen. Eine höhere Verfügung in Anlehnung an § 22 JVEG kommt in Betracht, wenn er mit der Auskunftserteilung eine berufstypische Leistung erbringt oder einen Verdienstausschlag erleidet.

► Unterhaltsleitlinien

Viele OLGe haben die Leitlinien aktualisiert

| Zum 1.1.20 ist die Düsseldorfer Tabelle geändert worden. Viele OLGe haben daher ihre Leitlinien angepasst. Die Übersicht zeigt diese OLGe und wo Sie auf deren Websites die unterhaltsrechtlichen Leitlinien finden. |

ÜBERSICHT / Übersichtsseiten der OLGe zu ihren Leitlinien

- KG Berlin: www.iww.de/s380
- OLG Brandenburg: www.iww.de/s381
- OLG Braunschweig: www.iww.de/s382
- OLG Bremen: www.iww.de/s383
- OLG Celle: www.iww.de/s384
- OLG Dresden: www.iww.de/s385
- OLG Düsseldorf: www.iww.de/s386
- OLG Frankfurt: www.iww.de/s387
- OLG Hamburg: www.iww.de/s388
- OLG Hamm: www.iww.de/s389
- OLG Koblenz: www.iww.de/s390
- OLG Köln: www.iww.de/s391
- OLG Naumburg: www.iww.de/s392
- OLG Oldenburg: www.iww.de/s393
- OLG Rostock: www.iww.de/s394
- OLG Saarbrücken: www.iww.de/s395
- OLG Schleswig-Holstein: www.iww.de/s396
- OLG Thüringen: www.iww.de/s397
- Süddeutsche Leitlinien: www.iww.de/s398



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 209606

**Höhere Vergütung
nur bei berufs-
typischen Leistungen
oder Verdienstausschlag**



SIEHE AUCH

fk.iww.de

Downloads